



Verbraucherinitiative
Bestattungskultur

Aeternitas e.V.
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter

Tel: 02244/92537
Fax: 02244/925388
www.aeternitas.de
info@aeternitas.de

Aeternitas e.V. · Postfach 3180 · 53626 Königswinter

Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1
81667 München

Königswinter, den 03.11.2020

Durchwahl: 02244 / 92 53 91

Fax: 02244 / 92 53 90

E-Mail: torsten.schmitt@aeternitas.de

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung der Bestattungsverordnung

Sehr geehrter Herr Plesse,
sehr geehrte Damen und Herren

an erster Stelle wollen wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme herzlich bedanken. Es sollen dazu zunächst in der Reihenfolge der Paragraphen die Punkte im Bestattungsverordnungsentwurf dargestellt werden, die aus Verbrauchersicht überarbeitet werden sollten (Teil A). Im Anschluss werden wir noch grundsätzlichen Änderungsbedarf darstellen (Teil B).

Vorweg positiv hervorzuheben ist, dass die Bestattungsfristen nun angemessener gestaltet werden und Ausnahmen von der Sargpflicht geschaffen werden.

A. Verordnungsentwurf im Einzelnen

I. § 3 Todesbescheinigung

Die Klarstellungen zu den Pflichten bezogen auf die Todesbescheinigung werden von uns begrüßt.

II. § 8 zweite Leichenschau bei Auslandsüberführung

Es soll zukünftig eine zweite Leichenschau vor der Verbringung von Verstorbenen ins Ausland notwendig werden. Dies ist nicht in allen Bundesländern üblich und unseres Erachtens unnötiger Mehraufwand. Mit Übertritt ins Ausland gelten die dortigen Bestattungsregelungen. Ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber ausländischen Gesetzen und Behörden ist unangebracht. Unerwähnter eigentlicher Sinn und Zweck einer solchen Regelung ist wohl, unentdeckte Tötungsdelikte offen zu legen. Das Problem liegt jedoch in der Qualität der ersten Leichenschau, nicht darin, dass bislang im Falle einer Überführung ins Ausland keine zweite Leichenschau vorgenommen wird. Insofern sollte Ziel sein, eine fachgerechte erste Leichenschau zu bewirken, statt noch mehr kostenintensiven Formalismus einzuführen. Insbesondere wären von diesem Formalismus auch solche Verstorbene betroffen, bei denen überhaupt keine Einäscherung geplant und vorgenommen wird. Im Falle einer Erdbestattung im Ausland besteht keinerlei Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung mit einer Erdbestattung im Inland.

III. § 13 Leichenwagen

Das grundsätzliche Verbot, mehr als einen Leichnam in einem Leichenwagen zu transportieren, verbietet eine weit verbreitete Praxis, die günstige Bestattungen ermöglicht. Vor diesem Hintergrund erscheint die Vorschrift eine Schutzvorschrift zugunsten alteingesessener klassischer Bestatter. Vielerorts werden Fuhrunternehmen bzw. Krematorien mit der Abholung beauftragt, die mit größeren Leichenwagen mehrere Verstorbene transportieren. Es spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, mehrere Verstorbene zu transportieren – sofern dies dem Willen der Verstorbenen und Angehörigen nicht widerspricht. Zu Lebzeiten nutzen schließlich viele Menschen auch gemeinsam mit anderen öffentliche Verkehrsmittel. Die Kunden sollten nur vom beauftragten Bestattungsunternehmen darüber aufgeklärt werden, wenn ein Transport eines Verstorbenen mit anderen gemeinsam stattfindet. Um diesbezüglich Missbrauch zu verhindern – leider kommt es zum Beispiel vor, dass teilweise Einzeltransporte abgerechnet werden, die nie stattgefunden haben – könnte eine generelle Ausnahme zum Transport von mehreren Leichnamen aufgenommen werden, dass dieser zulässig ist, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich (schriftlich) zugestimmt hat. Dies würde einerseits den Missbrauch erschweren, andererseits aber die bewusste Entscheidung für einen günstigen Transport weiter ermöglichen.

IV. § 15 Bestattungspflichtige

In der bayerischen Rechtsprechung ist streitig, ob nur Geschäftsfähige bestattungspflichtig sein können. Vor diesem Hintergrund ist die Klarstellung zu begrüßen. Doch wäre es wohl

sinnvoller, der Auffassung der obergerichtlichen Rechtsprechung zu folgen (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. vom 14.09.2015, Az.: 4 ZB 15.1029, BeckRS 2015, 52664 Rn 6), die die Geschäftsfähigkeit verlangt hat. Statt „unbeschadet ihrer Geschäftsfähigkeit“ würde sich im Übrigen auch eher eine Formulierung wie „auch wenn sie geschäftsunfähig sind“ anbieten.

V. § 17 Zweite Leichenschau

Die Einführung einer zweiten Leichenschau erscheint angesichts der aktuellen Praxis und im Sinne einer bundesweiten Einheitlichkeit angemessen. Da sowohl die Justiz- als auch die Gesundheitsministerkonferenz bei der ärztlichen Leichenschau weitergehenden Verbesserungsbedarf sehen, wäre eine – finanzierbare – weitergehende Optimierung schon der ersten Leichenschau offensichtlich notwendig. Wir verweisen insoweit auf den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 30.06.2011.¹

Ideal erschiene vor diesem Hintergrund (bundesweit) das Beibehalten/die Einführung nur einer Leichenschau, bei der die Qualität insoweit erhöht wird, so dass eine zweite Leichenschau entbehrlich würde.

VI. § 19 Fristen

Die neu eingefügten Fristen für Einäscherung/Bestattung und Beisetzung erscheinen grundsätzlich im Vergleich zu anderen Bundesländern nicht unangemessen. Allerdings wäre es im Sinne der Bürger, insgesamt einen liberaleren Umgang mit Urnen zu ermöglichen (vgl. unter B).

VII. § 21 Ausgrabung bzw. Umbettung

Die Klarstellung, dass nach Ablauf der Ruhefrist für eine Ausgrabung und damit eine Umbettung kein wichtiger Grund mehr erforderlich ist, befürwortet Aeternitas ausdrücklich.

Angesichts der heutzutage mobilen Gesellschaft sollte es den Angehörigen im Übrigen aber auch vor Ablauf der Ruhezeit einfacher ermöglicht werden, Urnen umzubetten. Es sollte unseres Erachtens zum Beispiel die Umbettung aufgrund eines Umzuges der/des nächsten Angehörigen nur dann als unzulässig angesehen werden, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten einen entgegenstehenden Willen hatte. Schon die aus der Umbettung resultierenden Kosten werden ausreichen, einen vielfachen bzw. gedankenlosen Umzug der Urne zu verhindern. Es sollten in der Verordnung bestimmte Fälle als wichtige Gründe festgeschrieben werden, bei denen eine Umbettung zu genehmigen ist. Nach unserer Erfahrung wird derzeit vielen Angehörigen unnötiges Leid angetan, die zum Beispiel nach

¹ Siehe: https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=84_05.06&jahr=2011.

einem Umzug (insbesondere auch in ein Pflegeheim) das Grab ihres verstorbenen Ehepartners gerne weiter regelmäßig besuchen wollen. Es sei an dieser Stelle auf eine repräsentative Forsa-Umfrage im Auftrag von Aeternitas aus dem Jahr 2019 hingewiesen: Eine große Mehrheit von 69 Prozent der Befragten gab dabei an, dass die Umbettung einer Urne auf Wunsch der Hinterbliebenen immer erlaubt sein sollte – sofern der Wille der verstorbenen Person nicht dagegen spricht.²

Man könnte in einer Neufassung des Bestattungsgesetzes bzw. der Verordnung zwischen der Umbettung von Urnen und Leichnamen differenzieren. Für Umbettungen von Urnen sollte schon ein berechtigtes Interesse genügen im Gegensatz zum notwendigen wichtigen Grund bei Leichnamen. Das berechnete Interesse und der wichtige Grund sollten dabei definiert werden:

„Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) die Zusammenführung von Familienmitgliedern in einer Grabstätte,
- b) erst nach den Bestattungen bekannt gewordene Willenserklärungen der Verstorbenen, die den Wunsch eines anderen Bestattungsortes erkennen lassen,
- c) die Missachtung des Willens des Verstorbenen zum Bestattungsort,
- d) die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Besuchs der bisherigen Grabstätte für einen Antragsberechtigten.“

und

„Berechtigte Interessen liegen insbesondere vor, wenn

- a) ein naher Angehöriger umzieht,
- b) die Vereinfachung der Grabpflege zum Beispiel aus Altersgründen gewünscht ist,
- c) die Grabstelle in ihrem äußeren Erscheinungsbild durch Veränderung in der unmittelbaren Umgebung oder infolge mangelnder Pflege in der unmittelbaren Umgebung nicht unerheblich beeinträchtigt wird.“

Außerdem sollte ergänzend formuliert werden:

„Das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines berechtigten Interesses ist ausgeschlossen, wenn der Wille des Verstorbenen der neuen Beisetzungsart oder dem neuen Beisetzungsort entgegensteht.“

2

https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2019_aeternitas_umfrage_totenasche_mobiltaet/ascheentnahme_2019.pdf.

Übrigens hat man sich im Nachbarland Hessen schon 2007 dazu entschieden, die Umbettung bei Totenaschen im Verhältnis zur Umbettung bei Leichnamen unter erleichterten Bedingungen zuzulassen (vgl. hessische Landtagsdrucksache 16/6763).

VIII. § 28 Abs. 1 Urnenherausgabe an Angehörige

Aeternitas wertet dieses Verbot als ungerechtfertigte und unangemessene Bevormundung der Bürger. Ihnen wird die Möglichkeit genommen, Verstorbene auf einem wichtigen Abschnitt ihres letzten Weges zu begleiten. Den trauernden Angehörigen wird ein sachlich nicht zu begründendes Misstrauen entgegengebracht. Paketdiensten hingegen wird ein angemessener Umgang mit den sterblichen Überresten ohne Weiteres zugetraut, der Postversand von Urnen ist in der Praxis gang und gäbe.

Wer, wenn nicht die trauernden Angehörigen selbst, ist am ehesten imstande, die Asche Verstorbener liebe- und würdevoll zu behandeln? Warum sollte dieses bereichernde Element einer persönlichen Abschiednahme verboten sein? Alleine die Angst des Missbrauchs zur Umgehung des Friedhofszwangs – der praktisch ohnehin leicht zu umgehen ist – kann keine Rechtfertigung für diesen erheblichen Eingriff bieten. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass immerhin die Hälfte der deutschen Bundesländer den Urnentransport durch Angehörige erlaubt.

Ebenso unverständlich ist das Verbot der Herausgabe der Urnen an Bestatter zur Beisetzung im Inland. Es muss möglich sein, auch in einer privaten Trauerhalle eines Bestatters eine Trauerfeier durchführen zu können – mit der Urne.

IX. § 30 sarglose Bestattung aus religiösen Gründen

Positiv zu bewerten ist, dass nun endlich zumindest eine Ausnahme von der Sargpflicht ausdrücklich erwähnt wird. Unseres Erachtens sollte es den Friedhofsträgern sogar noch weitergehend ermöglicht werden, sarglose Bestattungen immer dann zuzulassen, wenn sie dem Willen der Verstorbenen entsprechen.

Das Verfahren VG Karlsruhe 19.09.2019 Az.: 12 K 7491/18³ zeigt, dass es ansonsten zu für den Bürger nur schwer nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen kommen kann.

Infolge dessen sollten alle Menschen gleich behandelt werden. Darüber hinaus gibt es bei näherer Betrachtung kein überzeugendes Argument für die Beibehaltung des Sargzwanges.

³ Hier wurde einem christlichen Ehepaar die sarglose Bestattung untersagt.

Als Argumente für den Sargzwang werden immer wieder angeführt:

- a) die Tradition,
- b) die Hygiene,
- c) eine vermeintlich bessere Verwesung aufgrund des im Sarg befindlichen Sauerstoffs,
- d) die Menschenwürde,
- e) die Rücksicht auf das Empfinden Dritter, die mit den Verstorbenen beruflich oder in sonstiger Weise bei der Bestattung in unmittelbarem Kontakt kommen,
- f) die Auswirkungen auf Ordnungsamts- und Sozialbestattung.

Auf die einzelnen Argumente ist jedoch entkräftend zu erwidern:

a) Geschichtlich ist es nach Wissen von Aeternitas, dass der Holzsarg in Europa zwar bereits im 9. Jahrhundert bekannt war, sich jedoch erst Ende des 16. Jahrhunderts durchzusetzen begann. Allerdings konnten sich Sargbestattungen nur wohlhabende Menschen leisten. Es handelt sich zwar bei der Sargbestattung um eine jahrhundertealte Tradition, noch älter und weiter verbreitet war bis vor gar nicht langer Zeit jedoch die Tradition der sarglosen Bestattung. Außerdem ändern sich Traditionen bei Bestattungen ebenso wie in vielen anderen Lebensbereichen, verlieren an Bedeutung und haben wohl nie für immer Bestand.

b) Findet die Bestattung später als 24 Stunden nach dem Todesfall statt, können bereits Körperflüssigkeiten freigesetzt werden. Dies wird aus hygienischen und insbesondere auch ästhetischen Gründen für problematisch gehalten.⁴ Deshalb sollten für den Transport im Falle einer Bestattung nach mehr als 24 Stunden feste, geschlossene Behältnisse verwendet werden.⁵ Hier sei darauf hingewiesen, dass dies kein klassischer Sarg sein muss. Insbesondere eignen sich Transportsärge, die vom Bestattungsunternehmen wieder verwendet werden können, was zu einer Kostenentlastung der Verbraucher führt. In dem genannten Gutachten machte der Sachverständige auch klar, dass es aus hygienischer Sicht unerheblich ist, ob der Leichnam im Grab selbst nur in Tücher gehüllt ist oder zum Beispiel in einem Sarg liegt. Damit steht aber fest, dass hygienische Gründe einer sarglosen Bestattung nicht entgegen stehen. Es sollte nur dafür Sorge getragen werden, dass entweder eine sehr zügige Bestattung ermöglicht oder aber beim späteren Transport der Austritt der Körperflüssigkeiten verhindert (durch Kühlung/thanatologische Behandlung) bzw.

⁴ Vgl. Stellungnahme des Herrn D. Schoenen, S. 2, welche er im Auftrag der Sargindustrie im Gesetzgebungsprozess 2002 in Nordrhein-Westfalen verfasst hatte, abrufbar unter: <http://www.postmortal.de/DokuArchiv/Recht/BestG-NRW/BestG-NRW-Stellungnahme-Prof-Dr-Schoenen-Uniklinik-Bonn.pdf>.

⁵ Vgl. Schoenen a.a.O..

berücksichtigt wird (mit Hilfe eines dichten Behältnisses/Transportsarges, der auch wiederverwertbar sein kann).

c) Es wird immer wieder behauptet, dass der Sarg durch die um den Leichnam geschaffene Lufthülle zu einer besseren Verwesung und damit zur Verhinderung von Fettwachsleichen führt. Wahrer Kern hierbei ist, dass grundsätzlich zur Verwesung Sauerstoff benötigt wird. Andererseits wird jedoch ebenso die Meinung vertreten, nämlich, dass der unmittelbare Kontakt der Erde (und der darin enthaltenen Organismen) mit dem Leichnam eine Verwesung beschleunigt. Wissenschaftlich belegt ist keine der Ansichten (vgl. die Projektstudie u.a. mit dem Kooperationspartner Universität Kiel, herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes 2004, S. 30; abrufbar unter <https://www.dbu.de/OPAC/ab/DBU-Abschlussbericht-AZ-20314.pdf>). Aus den weiteren Ausführungen in der Studie lässt sich entnehmen, dass die Verwesung in zwei bis drei Phasen abläuft, wesentlich sind insbesondere die Bodenverhältnisse. Unstreitig dürfte darüber hinaus sein, dass Säрге auch zu einer Verwesungshemmung führen können. Gerade hochwertige Säрге, deren Holz nur langsam vergeht und die den Leichnam luftdicht einschließen, oder zum Beispiel auch lackierte Säрге haben in vielen Fällen die Verwesung erschwert. Aeternitas geht daher davon aus, dass es insbesondere von den konkreten örtlichen Gegebenheiten und auch der Art des Sarges abhängt, ob die Verwesung besser in einem Leichentuch oder in einem Sarg fortschreitet. In keinem Fall ist jedoch wissenschaftlich belegt, dass die Verwendung von Leichentüchern häufiger zu einer Wachsleichenbildung führt.

d) Aeternitas geht davon aus, dass es nicht der Menschenwürde widerspricht, eine sarglose Bestattung zuzulassen, jedenfalls dann nicht, wenn diese dem Willen der Verstorbenen entspricht (vgl. analoge Argumentation zur Würde der Verstorbenen beim Friedhofszwang unter B./1.8.).

e) Niemand ist gezwungen, an den entsprechenden Bestattungen teilzunehmen.

f) Auch das Argument, dass die Aufhebung des Sargzwanges Auswirkungen auf die sozial Benachteiligten hätte, insbesondere also entsprechende Ordnungsamtsbestattungen sarglos ausgeführt würden oder die Sozialämter nur noch die Kosten für eine solche Bestattung übernehmen, schlägt nicht durch. Denn zulässig wäre die sarglose Bestattung nach Aeternitas-Vorschlag jeweils nur dann, wenn sie dem Willen der Verstorbenen entspricht. Dies können und dürfen auch die öffentlichen Rechtsträger nicht umgehen, sie müssten das Vorliegen des entsprechenden Willens im konkreten Fall nachweisen. Darüber

hinaus dürfen ortsübliche Bestattungsgewohnheiten der Bezieher unterer bis mittlerer Einkommen zumindest im Rahmen von § 74 SGB XII nicht unterschritten werden.

X. § 34 Ordnungswidrigkeiten

Da Aeternitas das Verbot der Herausgabe an Angehörige ebenso grundsätzlich ablehnt wie das Verbot mehrere Verstorbene mit einem Leichenwagen zu transportieren, sollten diese Verhaltensweise nicht bußgeldbewehrt sein.

B. Grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf

Insgesamt ist angesichts des Parlamentsvorbehalts fraglich, ob nicht einige Regelung besser im Bestattungsgesetz aufgenommen würden.

Die gilt auch für die nun folgenden weiteren Reformvorschläge:

I. Friedhofszwang

Insgesamt ist nicht nachvollziehbar, weshalb angesichts des gesellschaftlichen Wandels immer noch am (nahezu) ausnahmslosen Friedhofs- und Bestattungszwang festgehalten werden soll. Immerhin rund ein Viertel der Bevölkerung wünscht sich mittlerweile für die eigene Bestattung eine in den meisten Bundesländern illegale Beisetzungsform: Die Verstreuung ihrer Asche in der freien Natur wünschen sich nach einer repräsentativen Umfrage 14 Prozent, die Aufbewahrung bzw. Beisetzung ihrer Asche zu Hause bzw. im Garten 9 Prozent.⁶ Auch sind entsprechende Praktiken bereits in Deutschland Alltag.

Die Aufbewahrung oder Beisetzung einer Urne bzw. der Totenasche im Privatbereich sollte daher grundsätzlich dann zugelassen werden, wenn dies dem Willen der Verstorbenen entspricht. Zu diesem Ergebnis führt eine Abwägung der Argumente pro und contra Friedhofszwang. Jedes sachliche Argument gegen den Friedhofs- und Bestattungszwang kann durch ein nach Aeternitas-Ansicht überzeugenderes entkräftet werden. Im Folgenden werden die am häufigsten angeführten Argumente gegen den Friedhofszwang dargestellt, je unter a), um dann widerlegt zu werden, unter b).

⁶ https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2019_aeternitas_umfrage_wuensche.

1. Öffentlicher Zugang

- a) Es solle allen Angehörigen, Freunden und Bekannten die Möglichkeit einer Trauerarbeit an einem öffentlichen Platz zur Verfügung stehen.
- b) Man könnte bei einer Beisetzung im privaten Bereich Besuchsmöglichkeiten für Dritte vorschreiben, zum Beispiel könnte auf Privatgrundstücken der öffentliche Zugang zur Grabstätte vorgeschrieben werden. Aber selbst das hielte Aeternitas noch für eine zu weit gehende Bevormundung. Man ist schließlich auch zu Lebzeiten nicht gezwungen, Besuch zu empfangen. Deshalb sollte es der verstorbenen Person auch für die Zeit nach dem Tod vorbehalten bleiben, darüber zu entscheiden, wer sie besuchen darf und wer nicht bzw. ob überhaupt irgendeine Öffentlichkeit hergestellt werden soll. So dürfen selbst nahe Angehörige dann von einer Trauerfeier ausgeschlossen werden, wenn dies dem Willen der Verstorbenen entspricht (vgl. LG Detmold, Urteil v. 26.03.2010, Az.: 7 C 141/10). Weshalb soll dies am Beisetzungsort nicht mehr gelten? Auch gibt es bereits heute zulässige Beisetzungsformen, bei denen der Zugang der Angehörigen und anderer Menschen zum Grab verwehrt wird bzw. werden kann: Die Seebestattung und die anonyme Beisetzung.

Es besteht in vielen Einzelfällen gerade das Bedürfnis, den Ehegatten oder anderen nahen Angehörigen den für sie beschwerlichen Weg auf einen Friedhof zu ersparen. In der Regel werden Besuche anderer Angehöriger im Privatbereich im Übrigen auch kein praktisches Problem darstellen, sondern gerne gesehen sein.

2. Streit zwischen Angehörigen

- a) Es könnte Uneinigkeit unter den Angehörigen über den Umgang mit der Urne geben und diese sogar in Gerichtsverfahren münden.
- b) Auch heute gibt es schon Streitigkeiten zum Beispiel darüber, wo Urnen beigesetzt werden sollen, wie Gräber geschmückt werden dürfen oder ob eine offene Aufbahrung stattfinden soll etc. Das sind traurige Situationen, in denen häufig alte familiäre Konflikte zulasten der verstorbenen Person ausgetragen werden. Notfalls muss dann dem (geäußerten/mutmaßlichen) Willen des Verstorbenen tatsächlich in einem Gerichtsprozess zur Durchsetzung verholfen werden. Diese Streitigkeiten dürften jedoch weiterhin die Ausnahme bleiben. Daher sollten sie nicht die Unmöglichkeit der Erfüllung der Wünsche der Verstorbenen für eine Vielzahl an Fällen zur Folge haben. Überdies können solche Streitigkeiten im Einzelfall gerade auch dadurch vermieden werden, dass ein Totensorgeberechtigter benannt ist, bei dem die Urne aufbewahrt wird. Denn damit wäre die Rechtslage eindeutig.

3. Strafrechtliche/kriminalistische Erwägungen

- a) Es könne so zu einer Beweisvernichtung kommen, die Ermittlungen im Rahmen eines Tötungsdeliktes erschweren bzw. unmöglich machen würden.
- b) Nach unserem Kenntnisstand können – anders als bei der Erdbestattung – ohnehin nur bei einigen wenigen Vergiftungsarten überhaupt noch Erkenntnisse aus der Totenasche gewonnen werden. Überdies müsste mit diesem Argument auch die Seebestattung verboten werden.

4. Friedhof als geschützter Raum

- a) Der Friedhof als geschützter Raum würde einen „unwürdigen Umgang“ mit der Urne verhindern. Im Privatbereich sei die Entsorgung der Urnen zu befürchten, insbesondere auch nach Verkauf eines entsprechenden Grundstücks oder dem Tod des Aufbewahrenden.
- b) Auch wenn der praktische Zugriff auf die Urne in Einzelfällen einfacher bzw. überhaupt erst möglich ist, ist ein Missbrauch nur in den allerwenigsten Fällen zu befürchten. Die Angehörigen, die bereit sind, die Asche im eigenen Bereich aufzubewahren, sind schließlich sehr häufig diejenigen, denen besonders viel an einem guten Umgang mit den sterblichen Überresten liegt. Der strafrechtliche Schutz der Urnen sollte darüber hinaus ausreichen, um einen Missbrauch nahezu auszuschließen.
Im europäischen Ausland ohne Friedhofszwang stellt der „mangelnde Schutz“ im Übrigen auch kein Problem dar. Selbst hierzulande müsste angesichts der bereits existierenden Vielzahl an Urnen im Privatbereich – die zum Teil über das Ausland wieder nach Deutschland kommen – das Problem vermehrt auftreten, wenn es dieses wirklich gäbe. Um mehr Sicherheit zu bieten, könnte zum Beispiel auf Grundstücken, auf denen eine Beisetzung genehmigt wurde, eine entsprechende Baulast eingetragen werden, die bauliche Maßnahmen am Platz der Beisetzung zumindest für eine der örtlichen Ruhezeit entsprechende Dauer verbietet.

5. Erschwerte Trauer

- a) Die Nähe zu den sterblichen Überresten soll zu Schwierigkeiten im Trauerprozess führen.

- b) Dies ist wissenschaftlich bislang in keiner Weise belegt. Überdies gibt es keine allgemeingültige Regel dazu, wie man „am besten“ bzw. „richtig“ trauert, da Trauer evident eine individuelle Angelegenheit ist. Infolgedessen verbietet es sich, Menschen mit dieser Argumentation zu bevormunden. Bei der Aufbewahrung zu Hause ist es im Übrigen auch immer noch möglich, später eine übliche Beisetzung zum Beispiel auf dem Friedhof durchzuführen, wenn die Distanz dann doch noch benötigt wird.

6. Rücksicht auf das Empfinden der Nachbarn

- a) Selbst Gerichte rechtfertigen die regelmäßig konservative Ablehnung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen vom Friedhofszwang mit Formulierungen wie einer angeblich existierenden „Scheu vor dem Tode“ der Bevölkerung. „Psychische Ausstrahlungswirkungen“ seien zu berücksichtigen und die „Gefühlswelt vieler Bürger zu respektieren“.
- b) Wie eine repräsentative Emnid-Umfrage (im Auftrag von Aeternitas) aus dem Jahr 2016 ergab, haben 83 Prozent der Bevölkerung kein ungutes Gefühl, wenn der Nachbar in seinem privaten Bereich eine Urne beisetzt oder aufbewahrt.⁷ Eine deutlich überwiegende Mehrheit könnte also gut damit leben, wenn es vermehrt zu entsprechenden Beisetzungen käme. Schon 2013 haben überdies laut einer repräsentativen, ebenso von Aeternitas beauftragten Emnid-Umfrage fast zwei Drittel der Bevölkerung den Friedhofszwang als veraltet angesehen. Ein ungutes Gefühl einiger ist keine Rechtfertigung, in die Grundrechte anderer gravierend einzugreifen. Die Gemeinden müssen bei der Anlage von Friedhöfen auch keine Rücksicht auf die Befindlichkeiten der Nachbarn nehmen (vgl. BayVGH 14 N 94.93 v. 11.05.1998; VG Würzburg 2 K 98.1127/ W 2 K 98.1127 v. 10.02.2000 zit. nach Böttcher, Günter: Das aktuelle Praxishandbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens, Kap. 6/6.2.2). Abstandsflächen werden kaum noch (Ausnahme Baden-Württemberg und Sachsen s.o.) für nötig gehalten. Dabei besteht mit der auf Friedhöfen zu erwartenden Vielzahl an Trauerfeiern eine weitaus höhere Belastung. Es ist im Übrigen Böttcher zuzustimmen (Kap. 6/6.2.2), der zur seelischen Belastung unter Bezugnahme auf VG Stuttgart 6 K 2613/08 v. 10.09.2008 und OVG Mecklenburg-Vorpommern 2 L 360/02 v. 28.03.2007 schreibt: „Derartige subjektive Empfindlichkeitsstörungen sind jedoch durch das auf objektivierbare Kriterien angewiesene Recht nicht fassbar“.

⁷ Siehe:

http://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2016_aeternitas_umfrage_trends/urne_nachbar_2001_2016.pdf.

7. Finanzielle Lage der kommunalen und kirchlichen Friedhofsträger

- a) Es wird befürchtet, dass sich das Problem der Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten der Friedhöfe weiter verschärft, da die Zahl der Bestattungen auf Friedhöfen abnehmen würde.

- b) Die finanzielle Absicherung der Kommunen bzw. sonstiger Friedhofsträger dient hier als Grund für die Beibehaltung des Friedhofszwangs; rein fiskalische Interessen sind aber keinesfalls geeignet, als verfassungsrechtlich tragfähige Begründung für gravierende Freiheitsbeschränkungen zu dienen. Außerdem ist es unwahrscheinlich, dass die Auswirkung auf die Zahl der Beisetzungen auf Friedhöfen besonders erheblich wäre (zum Beispiel in den Niederlanden werden trotz des fehlenden Friedhofszwangs weiterhin die allermeisten Urnen auf Friedhöfen beigesetzt, wenn auch manchmal mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung). So wünschen auch in Deutschland nach einer repräsentativen Forsa-Umfrage (im Auftrag von Aeternitas) aus dem Jahr 2019 nur neun Prozent der Menschen eine Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne im Privatbereich.⁸

8. Pietät und Totenwürde

- a) Bestattungen außerhalb eines Friedhofs sollen im Ergebnis pietätlos sein bzw. gegen die postmortale Würde der Verstorbenen verstoßen. Diese Bedenken werden insbesondere bezüglich des weiteren Umgangs mit der Urne genannt.

- b) Dies sind Scheinargumente, die leider immer noch bei vielen Verantwortlichen als überzeugend angesehen werden. Keiner der Befürworter der Friedhofspflicht hat bislang allgemeingültig definieren können, was Pietät und Totenwürde überhaupt sind bzw. beinhalten. Solange dies nicht erfolgt ist, können Pietät und Totenwürde aber als Argumente nicht gelten. Nach Aeternitas-Auffassung ergibt sich die Würde Verstorbener primär aus ihrem eigenen, zu Lebzeiten gebildeten Willen. Damit ist also gerade die Pflicht zur Befolgung des Willens der verstorbenen Person als Gebot der Würde anzusehen. Jeder soll schließlich grundsätzlich darauf vertrauen können, dass seine Bestattungswünsche respektiert und daher – soweit möglich – erfüllt werden. Auch Aeternitas geht allerdings davon aus, dass es aus Respekt gegenüber dem Empfinden der Bevölkerung eine äußere Grenze geben sollte. Da es sich bei der Totenasche faktisch um ein Objekt handelt, ist hier die vom Bundesverfassungsgericht zur Menschenwürde entwickelte – ohnehin ebenfalls

⁸ Siehe:

https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2019_aeternitas_umfrage_wuensche/bev_orzugte_bestattungsform_2019.pdf.

ausfüllungsbedürftige – Objektformel kaum geeignet, diese Grenze darzustellen. Ein Verstoß gegen die Würde Verstorbener wäre aber dann anzunehmen, wenn in dem Umgang mit der Asche eine Herabwürdigung oder Erniedrigung ihrer Person zu sehen wäre.⁹ Unseres Erachtens wäre diese Grenze bei einer Befolgung des Willens der Verstorbenen erst zum Beispiel bei einer Gleichbehandlung mit Abfall erreicht. Dass die Ermöglichung der Aufbewahrung zuhause bzw. im Privatbereich nicht der Totenwürde widerspricht, sollte auch deshalb offensichtlich sein, weil es bereits höchstrichterlich anerkannt ist, dass es Ausnahmen vom Friedhofszwang geben muss. Also ist schon heute die Aufbewahrung im Privatbereich – wenn auch nach der derzeitigen bestattungsrechtlichen Regelung in Bayern fast nur theoretisch – in einzelnen Fällen rechtmäßig. Etwas, das gegen den objektiven Menschenwürdegehalt verstößt, kann aber auch in Einzelfällen nicht zulässig sein. Die Totenwürde als Ausprägung von Art. 1 Abs. 1 GG wäre unantastbar und damit muss jeder Eingriff, jede Ausnahme verfassungswidrig sein. Die Ängste und „Pietätsbedenken“ ergeben sich dann auch regelmäßig nur aus einem eventuell unwürdigen Umgang der Totensorgeberechtigten mit der Totenasche, nicht aus der Herausgabe an Angehörige und der Aufbewahrung im Privatbereich selbst. Bezüglich dieser Bedenken sei auf die Ausführungen zu dem Punkt „Friedhof als geschützter Bereich“ verwiesen und noch einmal betont: Der eventuelle Rechtsmissbrauch einiger weniger sollte nicht verhindern, dass der Wunsch der Aufbewahrung/Beisetzung im Privatbereich, der per se jedenfalls nicht „unwürdig“ oder „pietätlos“ ist, nicht respektiert wird. Wer seinen Angehörigen seine Totenasche anvertrauen möchte, wird in der Regel nicht von diesen in seinen Erwartungen enttäuscht werden und gute Gründe dafür haben, dieser Person zu vertrauen. Mit der Totenasche auf den Friedhöfen wird im Übrigen nach Ablauf der Ruhezeit auch nicht immer sonderlich sorgfältig umgegangen. Sammelgräber zum Beispiel sind üblich, was die Frage aufwirft, ob dies eher der Totenwürde entspricht als zum Beispiel ein Grab im eigenen Garten.

An dieser Stelle sei zum Begriff der Würde Verstorbener das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 09.05.2016, Az.: 1 BvR 2202/13 zu einem Bestattungswunsch eines Priesters, der in einer Krypta in einem Industriegebiet beigesetzt werden wollte) zitiert. „Denn bei der Beantwortung der Frage, ob eine Beeinträchtigung [Anm. der Verfasser: von Art. 1 Abs. 1 GG] vorliegt, ist dem – gegebenenfalls auch nur mutmaßlichen – Willen des vermeintlich Betroffenen

⁹ Schmidt am Busch, Birgit, in: Der Staat 2010, Postmortaler Würdeschutz und gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit, S. 224 mwN., die den Friedhofszwang gar als verfassungswidrig einstuft.

hinlängliches Gewicht beizumessen. [...] Überdies lässt sich der Würdeschutz gegen das freiwillige und eigenverantwortliche Handeln der Person – trotz der auch objektivrechtlichen Geltungsdimension der Menschenwürde – auch deshalb nicht begründen, weil andernfalls die als Freiheits- und Gleichheitsversprechen zugunsten aller Menschen konzipierte Menschenwürdegarantie zu einer staatlichen Eingriffsermächtigung verkehrt würde. Der Schutz der Menschenwürde würde gegen ihren personalen Träger gewendet mit der Konsequenz, diesem gerade diejenige individuelle Autonomie abzusprechen, die ihm Art. 1 Abs. 1 GG garantieren will [...].“

II. Ascheteilung

Die Entnahme geringfügiger Mengen von Totenasche ist gängige Praxis sowie weit verbreitet und sollte ausdrücklich legalisiert werden – damit einhergehend das Abfüllen dieser Asche in Miniatur-Urnen oder Amulette und andere Schmuckstücke bzw. die Herstellung von Erinnerungsgegenständen aus Glas bzw. auch in Form von Diamanten. Nach einer repräsentativen Forsa-Umfrage aus dem Jahr 2019 sind 71 Prozent der Bundesbürger der Ansicht, dass die Entnahme von geringen Mengen aus der Totenasche für Erinnerungsgegenstände erlaubt sein sollte.¹⁰ In der Region Süd, zu der Bayern und Baden-Württemberg gehören, waren es 70 Prozent.

Der zur Ascheentnahme an sich bislang notwendige Umweg über das Ausland sollte den Angehörigen erspart werden. Was in anderen Ländern üblich und nach dortigen Gesetzen zulässig ist, wird den Trauernden als Möglichkeit der Trauerbewältigung hierzulande vorenthalten. Es ist unserer Auffassung nach nicht Aufgabe des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers, den Menschen vorzuschreiben, wie sie zu trauern haben, sondern den Menschen die für sie notwendigen Formen der Trauer und des Gedenkens zu ermöglichen. Die Beisetzung des überwiegenden Teils der Asche in einem Grab könnte dabei weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Beisetzungspflicht gewährleistet bleiben. Auch hier gilt wiederum der Grundsatz, dass die Entnahme der Asche nur dann zulässig sein soll, wenn sie dem Willen der Verstorbenen entspricht. Denn dann kann die Entnahme nicht zu einem Eingriff in die Würde der Verstorbenen führen. Im Gegenteil ist sie dann sogar Ausdruck ihrer Selbstbestimmung.

III. Umgang mit Prothesen und sonstigen Überresten in der Totenasche

Auch wenn die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil v. 30.06.2015, AZ.: 5 StR 71/15) an sich für das Bestattungsrecht keine unmittelbare Bedeutung hat, so wäre eine Klarstellung in der Bestattungsverordnung zu begrüßen, dass nach der Einäscherung

¹⁰

https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2019_aeternitas_umfrage_totenasche_mobiltaet/ascheentnahme_2019.pdf.

verbleibende Prothesen von Hüftgelenken etc. nicht mit in die Urne gegeben bzw. beigesetzt werden müssen.

Dann können die Erlöse aus allen Wertstoffen – wie vielerorts üblich – etwa wohltätigen Zwecken zugeführt werden. Was kein natürlicher Bestandteil ist, soll, sofern es dem Willen der Verstorbenen entspricht, dem Wertstoffkreislauf wieder zugeführt werden können. Andererseits sollte denjenigen, denen es wichtig ist, mit ihren Implantaten beigesetzt zu werden, zumindest die Möglichkeit gegeben werden, dies mittels einer Willensäußerung zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Aeternitas e.V.



Torsten Schmitt
Rechtsanwalt



Christoph Keldenich
- Vorsitzender -